

# Bebauungsplan „Am Rinnbach“, Kehl-Zierolshofen

## Artenschutzrechtliches Gutachten

**Auftraggeber:** Stadtverwaltung Kehl  
Nachhaltige Stadtentwicklung  
Rathausplatz 3  
77694 Kehl

**Bearbeitung:** Ökologische Leistungen Fußer  
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe  
Rintheimer Str. 50  
76131 Karlsruhe



Ökologische  
Leistungen | Fußer

Gutachten – Kartierung - Forschung

Rintheimer Straße 50- 76131 Karlsruhe

017624860225

[info@fusser-oekologie.de](mailto:info@fusser-oekologie.de)

[www.oekologischesgutachten.de](http://www.oekologischesgutachten.de)

**Projektbearbeitung** Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie  
Merle Timmermann, M. Sc. Umweltwissenschaften



---

Karlsruhe, 05.10.2023

### Impressum

Erstelldatum: Oktober 2023  
Letzte Änderung: 05.10.2023  
Autor: Dr. Moritz Fußer, Merle Timmermann  
Seitenzahl: 16

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung .....	3
1.2 Gebietsbeschreibung.....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens .....	6
1.5 Prüfschema .....	7
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum .....	7
3. Erfassung Fauna .....	11
3.1 Reptilien.....	11
3.2 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling.....	12
4. Konfliktanalyse .....	13
4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	14
5. Zusammenfassung.....	14
6. Fotodokumentation .....	15
7. Literatur .....	16
Abbildung 1: Übersicht - Untersuchungsgebiet rot markiert (Stadt Kehl, 2023) .....	3
Abbildung 2 Lage der FFH-Mähwiese innerhalb des Planbereichs (Stadt Kehl, 2023) .....	4
Abbildung 3 Junge Einzelbäume und Böschungsbereich (links), Blick auf Plangebiet nach Norden (rechts) .....	15
Abbildung 4 Wiese mit Großem Wiesenknopf (links und rechts).....	15
Tabelle 1 Begehungsdaten Reptilien.....	11
Tabelle 2 Begehungsdaten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.....	12

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Kehl plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Rinnbach“ in Kehl-Zierolshofen, wobei Flurstück Nr. 33 überplant werden soll. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3.950 m<sup>2</sup>, wobei eine FFH-Mähwiese innerhalb der Planfläche kartiert wurde. Östlich an das Gebiet grenzt der Rinnbach, der Teil des FFH-Gebietes „Westliches Hanauer Land“ ist.

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von geschützten Arten wurde der zu erwartende Eingriffsbereich am 12.05.2023 einmalig begangen, um anhand der vorgefundenen Habitat- und Strukturausstattung mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Zudem wurde nach indirekten und direkten Hinweisen einer Besiedlung planungsrelevanter Arten Ausschau gehalten.

Weitere Informationen wurden dem Daten- und Kartendienst der LUBW entnommen.



Abbildung 1: Übersicht - Untersuchungsgebiet rot markiert (Stadt Kehl, 2023)

## 1.2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Zierolshofen der Stadt Kehl in Baden-Württemberg, wobei es das Flurstück Nr. 33 umfasst.

Direkt angrenzend befinden sich im Westen und Süden Böschungsbereiche, die teilweise mit sehr jungen Einzelbäumen bepflanzt sind. Im Osten befindet sich der Rinnbach und Einfamilienhäuser mit Gärten entlang der Griesenstraße. Im Norden grenzen weitere Grünflächen sowie Wohnbebauung an.

Auf dem Flurstück Nr. 33 befindet sich eine Wiesenfläche, wobei ein Großteil als FFH-Mähwiese (Gesamtbewertung B) kartiert ist. Die Wiesenbereiche sind relativ artenreich mit einem hohem Krautanteil ausgeprägt.



Abbildung 2 Lage der FFH-Mähwiese innerhalb des Planbereichs (Stadt Kehl, 2023)

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

„Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“

## 1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/Versiegelung
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung
- Barrierewirkung

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Optische Reizauslöser (künstliche Beleuchtung, Wartungsarbeiten)

## 1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

## 2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

### Europäische Vogelarten

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze, die als Bruthabitat in Frage kämen. Die außerhalb stehenden Einzelbäume weisen keine besondere Ausprägung auf (z. B. Baumhöhlen), noch sind Nester in den noch geringdimensionierten Baumkronen erkennbar. Die Wiese ist sehr dicht mit Gräsern und krautigen Pflanzen bestanden, lückige Bereiche waren nicht erkennbar, so dass von einer eher geringen Brutplatzeignung für Bodenbrüter gerechnet wird, allerdings kann ein Auftreten von Bodenbrütern nicht gänzlich ausgeschlossen werden, insbesondere in den Randbereichen. Generell kann im Siedlungsbereich auf Grund der anthropogenen Vorbelastung durch optische und akustische Reize von einem Auftreten von ubiquitären und störungsunempfindlichen Arten gerechnet werden. Ein Vorkommen von wertgebenden und störungsempfindlichen Arten wird generell ausgeschlossen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für ubiquitäre Vogelarten nicht auszuschließen.**

### Reptilien

Der Planbereich mit direkt angrenzenden Grünflächen bietet für Reptilien unterschiedliche potenzielle Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätze, sodass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem besteht eine direkte Anbindung an eine weitere Grünfläche und Hausgärten, die ebenfalls Potenzial aufweisen.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.**

### **Fledermäuse**

Die Wiesenflächen kommen als potenzielle Jagdbereiche für Fledermäuse in Frage, allerdings wird auf Grund der innerörtlichen Lage, der geringen Flächengröße und der fehlenden Gehölze mit einer eher geringen Bedeutung gerechnet und die Nutzung als essenzielles Jagdhabitat ausgeschlossen. Aufgrund fehlender Bäume ist zudem keine Quartiereignung im Plangebiet gegeben. Potenzielle Leitstrukturen kommen ebenfalls nicht vor. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich ist das Gebiet durch Störungen (Lichtemissionen) vorbelastet, sodass ein Vorkommen von störungsempfindlichen Fledermausarten (z. B. *Myotis* oder *Plecotus*) gänzlich ausgeschlossen wird.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.**

### **Weitere Säugetiere**

Aufgrund der Habitatausstattung und der Verbreitung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung. Auf der Fläche befinden sich lediglich im Randbereich Brombeersträucher, die eine geringe Ausdehnung aufweisen. Eine Betroffenheit der Wildkatze oder des Bibers kann aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung, der Lage und der geringen Plangebietsgröße ausgeschlossen werden.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.**

### **Alt- und Totholzkäfer**

Es konnten im Zuge der Übersichtsbegehung keine Hinweise auf ein Vorkommen von Tot- oder Altholzkäfern gefunden werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine relevanten Bäume.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.**

### **Amphibien**

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten im Planbereich ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dort auszuschließen. (Temporäre) Gewässer und Kleinstgewässer fehlen im Plangebiet. Die Wiese ist zudem dicht bewachsen, so dass sie für Pionierarten wie Gelbbauchunke oder Kreuzkröte, die vegetationslose Gewässer bevorzugen, ungeeignet ist.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.**

### **Fische und Rundmäuler**

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- und Rundmäulerarten ausgeschlossen werden. Der Rinnbach liegt außerhalb des Plangebietes.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.**

### **Schmetterlinge und weitere Arthropoden**

Auf der Wiesenfläche konnte der Große Wiesenknopf in großer Zahl festgestellt werden, so dass ein potenzielles Vorkommen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings nicht ausgeschlossen werden kann. Potenzielle Futterpflanzen weiterer Falterarten wurden nicht nachgewiesen, noch ist mit einem späteren Auftreten zu rechnen. Der Rinnbach wird nicht überplant, noch ist sind im Managementplan zum FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ in diesem Bereich Lebensstätten von Libellen kartiert.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.**

### **Weichtiere (Schnecken und Muscheln)**

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ausgeschlossen werden. Nasswiesen, Verlandungsröhrichte und Seggenriede, die für Windelschnecken potenzielle Habitats darstellen, sind nicht betroffen. Der Rinnbach gilt als Potenzialgewässer für die Kleine Flussmuschel, wobei dieser nicht überplant wird.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.**

### **Pflanzen**

Eine Betroffenheit geschützter Arten wird ausgeschlossen. Im Datenauswertungsbogen zur FFH-Mähwiese sind keine geschützten Arten aufgeführt.

**Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für geschützte Pflanzen auszuschließen.**

**Aufgrund der Ausstattung des Planbereichs lässt sich eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten, Reptilien und des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings nicht ausschließen.**

### 3. Erfassung Fauna

Es wurden faunistische Untersuchungen zu Reptilien und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling durchgeführt. Da lediglich mit einem Vorkommen von ubiquitären Arten gerechnet wird, werden keine weiteren tiefergehenden Untersuchungen empfohlen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch die Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar vermieden werden.

#### 3.1 Reptilien

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei optimaler Witterung. Dabei wurde das komplette Plangebiet intensiv nach Reptilien abgesucht. Zudem wurden Künstliche Verstecke bei der ersten Begehung auf dem Untersuchungsgebiet an geeigneten Stellen verteilt und bei den weiteren Begehungen auf Reptilien kontrolliert. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1 Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
04.06.2023	14:30-15:30	24°C	0-1 bft.	1/8
17.06.2023	10:00-10:45	23°C	0 bft	1/8
04.07.2023	08:00-09:00	18°C	1 bft	2/8
29.08.2023	16:00-17:00	19°C	1 bft.	0-1/8

#### Ergebnisse

Bei den vier Begehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden.

**Eine vorhabensbezogene Betroffenheit von Reptilien ist somit ausgeschlossen.**

### 3.2 Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Zur Erfassung des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings wurden während der artspezifischen Flugzeit von Mitte Juli bis Mitte August zwei Begehungen durchgeführt, bei denen die Wiesenknopfbestände in Schleifen abgegangen und nach auffliegenden oder auf den Blütenköpfen sitzenden Faltern abgesucht wurden. Die Begehungsdaten zu den Erfassungen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2 Begehungsdaten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
18.07.2023	10:00-10:45	24°C	1 bft	2/8
11.08.2023	11:15-11:45	24-26°C	1 bft	1/8

#### Ergebnisse

Bei den Begehungen konnten keine Individuen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings festgestellt werden.

**Eine vorhabensbezogene Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings ist somit ausgeschlossen.**

## 4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung hat eine potenzielle Betroffenheit der Artgruppe Vögel ergeben.

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)**

Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen kann eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten ausgeschlossen werden.

#### K1 Rodungen von Gehölzen – Tötung von Brutvögeln

Ubiquitäre Vogelarten können in den Bäumen kurzfristig brüten, bei Rodungen sind Schädigungen möglich. Auch in den bewachsenen Böschungsbereichen sind Vorkommen von ubiquitären Bodenbrütern möglich

V1: zeitliche Regelung für Baufeldfreimachung

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Darüber hinaus sind auch in den angrenzenden Gebieten keine störungsempfindlichen Arten festgestellt worden. Durch das Einhalten der gesetzlichen Rodungsfristen sind generell Störungen auf Brutvögel auszuschließen.

### **Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Die wenigen vorhandenen Gehölze und bewachsenen Böschungsbereiche stellen aufgrund ihrer Ausstattung nur sehr eingeschränkt eine mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für ubiquitäre Vogelarten dar. Die Tiere finden in den angrenzenden Bereichen weitere geeignete Bruthabitate und können daher ausweichen.

## 4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

### V1 zeitliche Regelung für Baufeldfreimachung

Zwingend notwendige Gehölzrodungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sowie die Baufeldfreimachung sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG). Können die Zeiten nicht eingehalten werden, so muss der Bereich nach vorhandenen Vogelbruten vor den Eingriffen kontrolliert werden.

## 5. Zusammenfassung

Die faunistische Erfassung hat keine potenzielle Betroffenheit der Artgruppe Reptilien und des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings ergeben. Eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten kann durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen ausgeschlossen werden.

**Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.**

## 6. Fotodokumentation



Abbildung 3 Junge Einzelbäume und Böschungsbereich (links), Blick auf Plangebiet nach Norden (rechts)



Abbildung 4 Wiese mit Großem Wiesenknopf (links und rechts)

## **7. Literatur**

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2023): Daten- und Kartendienst.